

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. November 1932.

An die Kirchenvorstände

1. Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, daß alle Dachrinnen an den kirchlichen Gebäuden jährlich zweimal (im Frühjahr und im Herbst) zu reinigen sind, da Feuchtigkeitsschäden sowie die Zerstörung von Eisenblechteilen an den Gebäuden sehr oft auf die starke Verschmutzung der Dachrinnen zurückzuführen sind.
2. Die Gemeinden werden ersucht, bei der Aufgabe von Übertritten auf genaue Angabe der Personalien zu achten.
3. Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Beträge für die von ihnen bestellten Flugblätter „Christus siegt in aller Welt“ (G. B. M. 1932 Seite 62) umgehend an die Kirchenhauptkasse zu überweisen.

An die Pfarrämter

Da die landeskirchliche Konferenz auf den 23. November 1932, 10 Uhr, eine Versammlung angelegt hat, die sich schwer umlegen läßt, beabsichtigt der Senior, die nächste Sitzung des Ministeriums zum Mittwoch, dem 7. Dezember 1932, zu berufen (Unterbezirke am 30. November). Dies wird hierdurch schon vorläufig mitgeteilt.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Die Synode hat in ihrer Sitzung am 10. März 1932 beschlossen, die Geltungsdauer des kirchlichen Gesetzes, betreffend die Beschäftigung der Hilfsprediger (G. B. M. 1930 Seite 33), bis zum 31. März 1935 zu verlängern.
2. Die Stelle eines Organisten an der St. Petri- und Paulikirche zu Bergedorf soll nach Gehaltsklasse Gruppe 3 der kirchlichen Besoldungsordnung für Organisten und Kantoren

neu besetzt werden. Schriftliche Bewerbungen von Hamburger Berufsmusikern oder solchen auswärtigen Herren, die die hamburgische Kirchenmusikschule absolviert haben, sind mit Zeugnisabschriften bis zum 1. Dezember d. J. an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Behrmann, Schloßstraße 1, einzusenden. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Behrmann (Tel. 09 Bergedorf 1224) und Daur (Tel. 09 Bergedorf 365).

3. Unter Bezugnahme auf die in den G. B. M. 1932 Seite 57 veröffentlichte Mitteilung, betreffend Versicherung gegen Unfälle bei Gemeindeveranstaltungen usw., wird den Kirchenvorständen hierdurch mitgeteilt, daß der durch die vom Kirchenrat abgeschlossene Haftpflichtversicherung gewährte Versicherungsschutz sich nunmehr auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche aus sämtlichen sportlichen Spiel- und Wanderveranstaltungen der Kirchengemeinde erstreckt.

4. Es wird empfehlend hingewiesen auf das evangelisch=lutherische Hilfswerk für die Ukraine.

Seit einigen Jahren macht sich innerhalb des ukrainischen Volkes eine immer weiter um sich greifende Bewegung zur evangelischen Kirche hin bemerkbar. Immer wieder treffen bei der in Stanislaw befindlichen Leitung der evangelischen Diasporakirche, der sich die jungen evangelisch=lutherischen ukrainischen Gemeinden zunächst angeschlossen haben, dringende Gesuche um Entsendung von Predigern und Abhaltung von Gottesdiensten ein. Aber die Gesuche müssen meist abgewiesen werden, weil Mittel und Kräfte nicht entfernt ausreichen, den Anforderungen zu genügen. Es wird gebeten, Opfergaben, die zur Ausbildung und Besoldung von ukrainischen Pastoren, zur Verbreitung von Bibeln und zur Erbauung von schlichten Kirchen und Bethäusern verwendet werden sollen, auf das Postcheckkonto des ukrainischen Hilfswerks in Gößnitz beim Postcheckamt Leipzig Nr. 1234 einzahlen zu wollen.

5. Gewarnt wird vor einem Herrn Klandt, von Effen Straße 85, der versucht, größere Unterstützungen zu erhalten unter der Drohung, daß er sonst zur katholischen Kirche übertreten würde. Die Herren Geistlichen, an die sich Klandt wenden sollte, werden gebeten, sich mit Herrn Pastor Kluge, Alt-Barmbeck, in Verbindung zu setzen.

Der Kirchenrat

Der Senior